



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 11.03.2026 – Auszug aus Drucksache 19/11183 –

Frage Nummer 23

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Lehrkräfte arbeiten derzeit in Teilzeit (bitte aufschlüsseln nach Schularten, Antragsteilzeit oder familienpolitische Teilzeit sowie absolute und prozentuale Zahlen), wie viele der Lehrkräfte in familienpolitischer Teilzeit arbeiten weniger als 30 Prozent oder nehmen die familienpolitische Teilzeit zur Betreuung von Kindern ab Vollendung des 14. Lebensjahres in Anspruch (bitte aufschlüsseln nach Schularten) und plant die Staatsregierung die im Rahmen des Piazzolo-Pakets eingeführten Einschränkungen der Antragsteilzeit an Grund-, Mittel- und Förderschulen aufzuheben, um eine doppelte Belastung dieser Lehrkräfte durch die bestehenden Einschränkungen der Antragsteilzeit sowie die geplanten Einschränkungen der familienpolitischen Teilzeit ab dem Schuljahr 2027/2028 zu vermeiden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der beiliegenden Tabelle¹ kann die Anzahl der Lehrkräfte in überhäuftiger und unterhäuftiger Teilzeit im Schuljahr 2025/2026 in Aufgliederung nach der Schulart entnommen werden. In der Tabelle werden als Darunter-Positionen zudem die Anzahlen der sich in Antragsteilzeit und familienpolitischer Teilzeit befindlichen Lehrkräfte sowie jener Lehrkräfte in familienpolitischer Teilzeit mit einem Anteil von weniger als 30 Prozent einer Vollzeitlehreereinheit im Rahmen ihrer schulischen Tätigkeit aufgeführt. Die Angaben erfolgen absolut sowie anteilig an der jeweiligen Gesamtzahl der Lehrkräfte in überhäuftiger und unterhäuftiger Teilzeit.

Zu beachten ist, dass

- für die Fachoberschulen, Berufsoberschulen, Berufsfachschulen des Gesundheitswesens sowie Schulen im Aufsichtsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus Auswertungen zum Teilzeitgrund verfahrensbedingt noch nicht möglich sind, weshalb jene Schularten kein Bestandteil der genannten Tabelle sind.
- sich die Anzahlen in der Tabelle – der Fragestellung entsprechend – auf sämtliche Lehrkräfte in Teilzeit in Bayern ungeachtet ihres Arbeitgebers, ihres

Dienstverhältnisses oder des Trägers ihrer Schule beziehen, sodass der ausgewiesenen Gesamtzahl der Lehrkräfte in Teilzeit neben der Antragsteilzeit und der familienpolitischen Teilzeit weitere Teilzeitgründe zugrunde liegen, etwa der individuelle Vertragsumfang bei angestellten Lehrkräften oder die Teilzeit in Elternzeit. Es gilt demnach zu berücksichtigen, dass die genannten Teilzeiteinschränkungen unbefristet beim Freistaat beschäftigte Lehrkräfte und somit lediglich eine Teilgruppe der hier betrachteten Lehrkräfte betreffen.

Zum konkreten Grund, der hinter der familienpolitischen Teilzeit einer Lehrkraft steht, und insbesondere zum Alter etwaiger zu betreuender Kinder liegen im Rahmen der Amtlichen Schulstatistik keine Daten vor. Bezüglich der betreffenden Teilfrage sei auf die Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Julia Post (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 25.11.2025 betreffend „Teilzeitbeschränkungen im öffentlichen Dienst“ (Drs. 19/9469) verwiesen. In dieser werden unter anderem Angaben zu Beamtinnen und Beamten gemacht, die sich in familienpolitischer Teilzeit befinden und kein Kind unter 14 Jahren, aber mindestens ein Kind im Alter von 14 bis 18 Jahren haben.

Die Personalplanung und Unterrichtsversorgung an Grund-, Mittel- und Förderschulen erfolgt schuljahresweise unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen bayerischen Prognose zum Lehrereinstellungsbedarf. Wie bei Einführung der dienstrechtlichen Maßnahmen zum Schuljahr 2020/2021, welche u. a. ein zu erbringendes Mindestmaß bei Antragsteilzeit von 23 Stunden an Förderschulen bzw. 24 Stunden an Grund- und Mittelschulen beinhalteten, zugesichert, überprüft das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Zuge dieser Planungen jeweils, ob diese Maßnahmen zum jeweils kommenden Schuljahr (teilweise) zurückgenommen werden können. Dies erfolgt zu gegebener Zeit auch für das Schuljahr 2027/2028, zu dem die Einschränkungen bei der familienpolitischen Teilzeit erstmals in Kraft treten werden.